



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

43.015/12-I 8/87

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber

13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W I E N

57	57
Datum: 30. SEP. 1987	Klappe
Verteilt 30. SEP. 1987	fe

H. Hayen

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden – Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

24. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

W.M.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

43.015/12-I 8/87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

W I E N

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden  
– Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988;  
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 41.010/3-1/1987

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 21.8.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z. 4 und Art. II Z. 3 (§ 30 Abs. 3 KOVG und § 13 Abs. 3 HVG):

1. Diese beiden Bestimmungen sehen vor, daß über Erstattungsansprüche nach dem KOVG bzw. dem HVG zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem ASGG zu entscheiden ist.

Damit soll lediglich (so die Erläuterungen S. 4) – unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Rechtslage – die Anpassung an das ASGG, BGBl. 104/1985, vorgenommen werden.

- 2 -

Es ist daher offensichtlich beabsichtigt, unter Bedachtnahme auf die bisherige Regelung die eingangs genannten Streitigkeiten wie Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z. 3 ASGG zu behandeln; dies bringt aber die vorgesehene Wendung nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck: sie enthält lediglich eine generelle Verweisung auf das Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem ASGG, ohne jedoch zu sagen, welche Verfahrensbestimmungen im einzelnen Anwendung finden sollen. Es wird daher ange regt, den § 30 Abs. 3 KOVG und den § 13 Abs. 3 HVG aus Gründen der Klarstellung zu fassen wie folgt:

"(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem § 65 Abs. 1 Z. 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBI. Nr. 104/1985; ....".

2. Überdies darf darauf hingewiesen werden, daß die Verweisung auf das ASGG nur das gerichtliche Verfahren erfaßt. Hinsichtlich des notwendig vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens fehlt dagegen - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage - die Bezugnahme auf die Verfahrensvorschriften des ASVG. Da diese wohl (so wie bisher) Anwendung finden sollten, wäre auch diesbezüglich eine Ergänzung des § 30 Abs. 3 KOVG und des § 13 Abs. 13 HVG erforderlich.

Zum Art. II Z. 1 (§ 1 Abs. 1 dritter Satz HVG):

Der Entwurf sieht vor, daß nur noch solche "Wegunfälle" als Dienstbeschädigung gelten sollen, die nicht auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen sind. Für diese Einschränkung geben die Er läuterungen (s. S. 5 ff.) eine umfangreiche Begründung. Diese erscheint aber zum Teil nicht ganz schlüssig zu sein

- 3 -

und könnte deshalb zu Mißverständnissen führen. So geht wohl etwa der Hinweis auf § 1 Abs. 2 HVG ins Leere, da diese Norm mit dem Regelungszweck des § 1 Abs. 1 HVG (nämlich dienstbedingte Gesundheitsschäden wie die gesetzliche Unfallversicherung abzugelten) in keinem Zusammenhang steht; vergleichen läßt sich die in Frage stehende Bestimmung daher wohl nur mit der Unfallversicherung nach den Sozialversicherungs- gesetzen. Hierzu wird in den Erläuterungen (S. 6) ausgeführt, auch in diesem Bereich finde ein die Gefahr des Betriebsweges erhöhendes Verhalten des Versicherten bei der Beurteilung der Frage Berücksichtigung, ob ein Unfall unter Unfallversicherungsschutz steht. Dieser Satz könnte den Anschein erwecken, (auch) Leistungen der Unfallversicherung seien bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherten ausgeschlossen. Dies entspricht jedoch nicht der bisherigen Rechtsprechung zum ASVG; nach dieser kommt es nämlich auf ein Mitverschulden des Versicherten im Recht der Unfallversicherung grundsätzlich nicht an. Selbst wenn der Versicherte den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt haben sollte, steht er unter Versicherungsschutz; auch etwa im Falle seiner Alkoholisierung wird nicht auf sein Mitverschulden abgestellt. Wenn hier dennoch Leistungen der Unfallversicherung verwehrt werden, so deshalb, weil durch die Alkoholisierung der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit als gelöst angesehen wird. Hierbei kommt es – insoweit treffen die Erläuterungen zu – auf eine Erhöhung der Gefahrensituation an (vgl. SV Slg. 29.005 u.v.a.); ein Mitverschulden des Versicherten spielt aber keine Rolle.

Geht man davon aus, daß der Weg eines Soldaten zu seiner Dienststelle rechtlich dem Weg eines Arbeitnehmers zu seinem Arbeitsplatz gleichgestellt sein soll, so würde die beabsichtigte Einschränkung der Versorgung nach dem

- 4 -

HVG einer (benachteiligenden) Sonderregelung für Wehrpflichtige gleichkommen; ob diese so gesehen sachlich gerechtfertigt wäre, darf in Zweifel gezogen werden.

Zu Art. II Z. 12 (§ 89 Abs. 6 HVG):

Der zweite Satz könnte auch dahingehend ausgelegt werden, daß der Vorsitzende bei Stimmengleichheit weder dem einen noch dem anderen Vorschlag folgen müßte, sondern eigenständig auch eine ganz andere Entscheidung treffen könnte.

Es wird daher angeregt, den in Rede stehenden zweiten Satz (in Anlehnung an den § 70 Abs. 2 zweiter Satz AktG) zu fassen wie folgt:

"Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. September 1987  
Für den Bundesminister:  
FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: